

Ausschreibung und Beförderungswartezeiten A 16:

Mehr Transparenz und Rechtssicherheit

„Zur Herstellung von Transparenz und zur Sicherung von Verfahrensrechten genießt die Ausschreibung grundsätzlich Vorrang.“ Dieser, in der Bestellungsrichtlinie verankerte Grundsatz, gilt für alle Stellen der 3./4. QE, außer für die der Wertigkeit A 16 und A16/Z.

Die **DPoIG** sieht keinen Grund, warum nicht auch bei der Besetzung dieser Stellen, Transparenz und Rechtssicherheit Vorrang genießen sollten und fordert daher die Ausschreibung und die Besetzung dieser Stellen nach den Grundsätzen der **Bestellungsrichtlinie**.

Mehr Transparenz und Rechtssicherheit ist nach unserer Ansicht auch bei der **Beförderungsrichtlinie** erforderlich. Für alle Beförderungen gelten nach Beurteilungswerten gestaffelte Beförderungswartezeiten. Nur nicht für A 16! Die **DPoIG** fordert auch für Beförderungen von A 15 nach A16 nach Beurteilung gestaffelte Beförderungswartezeiten sowie die Aufnahme in die Beförderungsrichtlinie.

DPoIG – Deinetwegen!

